

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche, **konstituierende** Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde **Heiligenberg** am **30. Oktober 2009**, Tagungsort: Pfarrsaal.

ANWESENDE:

1. Bürgermeister Karl Roiter
2. GR. DI (FH) Johann Steinbock
3. GR. Kurt Dieplinger
4. GR. Manfred Haslehner
5. GR. Norbert Peham
6. GR. Erich Pöcherstorfer
7. GR. Thomas Haslehner
8. GR. Johannes Wilflingseder
9. GR. Gabriele Watzenböck
10. GR. Maria Litzlbauer
11. GR. Gerhard Domberger
12. GR. Johann Ecker
13. GR. Christian Humer

Ersatzmitglieder: ---

Der Leiter des Gemeindeamtes: Herbert Dieplinger

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 GemO 1990):

Bezirkshauptmann Mag. Christoph Schweitzer (MBA) und
OAR. Herbert Haitzinger (Vertreter der Bezirkshauptmannschaft)

Es fehlen:

entschuldigt: ---

unentschuldigt: ---

Der Schriftführer: GS. Herbert Dieplinger

Der Bürgermeister eröffnet um 16.05 Uhr die konstituierende Sitzung und begrüßt die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates. Er begrüßt weiters Bezirkshauptmann Mag. Christoph Schweitzer (MBA) und OAR. Herbert Haitzinger von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Vor Durchführung der Angelobung stellt der Bürgermeister als Vorsitzender fest, dass

- a) die konstituierende Sitzung von ihm als bisherigen Bürgermeister innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist einberufen wurde;
- b) die Verständigung zu dieser Sitzung nachweislich durch Boten am 21. Oktober 2009 erfolgte;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist, nachdem $\frac{3}{4}$ der Mitglieder zur Angelobung anwesend sind.
- e) er in diesem Zusammenhang auf die Rechtsfolgen gem. § 23 Abs. 1 Z. 5 Oö.GemO 1990 verweist.
- f) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16. September 2009 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

TOP 1.) Angelobung des direkt gewählten Bürgermeisters durch den Bezirkshauptmann (§ 20 Abs. 3 Oö. GemO 1990)

Bürgermeister Mag. Christoph Schweitzer gratuliert vorerst Bürgermeister Karl Roiter und allen Mitgliedern des Gemeinderates zur Wahl. Weiters richtet er einige allgemeine Worte an die Versammelten: „Der Wähler hat am 27. September die Karten neu gemischt und die Gemeinderatsverhältnisse aktualisiert. Die Gemeindeordnung gibt die Spielregeln vor, legt fest, wie die Zusammenarbeit im Gemeinderat zu funktionieren hat und verteilt die Verantwortungen. Weiters gibt sie allen den Auftrag konstruktiv, sachlich mitzuarbeiten, sich einzubringen, das Wohl der Gemeinde in den Vordergrund zu stellen und die Gestaltung der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, so wie es auch in der Gelöbnisformel zum Ausdruck kommt. Diskussionen im Gemeinderat sollten nie ins Persönliche gehen. Im Bezirk Grieskirchen ist ja üblich, dass man sich nach der Sitzung zu einer „Nachbesprechung“ im einem Gasthaus bei einem Glas Bier oder Wein trifft.“

Zu den Themen der kommenden Funktionsperiode stellt der Bezirkshauptmann fest, dass die Finanzsituation einnahmenseitig für Gemeinden in den nächsten Jahren nicht allzu rosig sein wird. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werden eine besondere Bedeutung bekommen. Weiters sollte das Denken der Gemeinderäte nicht an die Gemeindegrenze enden. In diesem Zusammenhang verweist Mag. Schweitzer seitens der Bezirkshauptmannschaft auf die schwierige Situation der Sozialhilfeverbände.

Er hoffe trotzdem auf sechs erfolgreiche Jahre für Heiligenberg und sechs erfolgreiche Jahre für den Bezirk Grieskirchen, stellt Bezirkshauptmann Mag. Christoph Schweitzer abschließend fest.

Der Bezirkshauptmann nimmt nun die Angelobung des von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde Heiligenberg direkt gewählten Bürgermeisters Karl Roiter, geb. 09. Juli 1952, Beruf: Landwirt, wohnhaft in Andling 8, 4733 Heiligenberg vor. Er gelobt in die Hand des Obgenannten mit den Worten „**Ich gelobe**“ *die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, seine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.*

Bürgermeister Karl Roiter dankt für die Durchführung der Angelobung. Bei der Gemeindebevölkerung bedankt er sich bei dieser Gelegenheit für das große Vertrauen anlässlich der Bürgermeisterwahl. Er wolle sich mit vollem Einsatz aber auch mit Demut und Optimismus der verantwortungsvollen Arbeit in den nächsten – sicher nicht leichten - Jahren widmen. Die Auswirkungen der Finanzkrise bekommen leider auch die Gemeinden entsprechend zu spüren. Nachdem es sich bei ihm bereits um die 4. Funktionsperiode handelt, glaube er, die notwendige Erfahrung mitzubringen, um auch diese schwierige Phase zu meistern. Die Bezirkshauptmannschaft ersucht er weiterhin um die gewohnt gute Unterstützung und Zusammenarbeit.

Um gute Zusammenarbeit ersucht er auch die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates. Angesichts der nicht rosigen Finanzsituation, kann positiv erwähnt werden, dass die größeren Hochbauvorhaben in den letzten Jahren verwirklicht wurden. Der laufende Amtshausumbau geht dem Ende zu. Möglicherweise kann die letzte Sitzung vor Weihnachten bereits im neuen Sitzungssaal stattfinden. Bei der Pfarre bedankt sich der Bürgermeister, dass während der Bauphase, der Pfarrsaal für Sitzungen benützt werden konnte.

Abschließend bedankt sich der Bürgermeister bei den Mitgliedern des Gemeinderates, dass sie sich zur Verfügung stellen, zum Wohle der Gemeinde mitzuarbeiten. Er ladet ein, gemeinsam für unsere schöne Heimatgemeinde Heiligenberg in den nächsten Jahren positiv weiterarbeiten.

TOP 2.) Angelobung der Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates durch den Bürgermeister (§ 20 Abs. 3 Oö. GemO 1990)

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates geloben dem Bürgermeister gegenüber mit den Worten "**Ich gelobe**" *die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, ihre Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.*

TOP 3.) Feststellung der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes (§ 24 Abs. 1 und 1a oö. GemO 1990) sowie Berechnung (§ 26 Oö. GemO 1990) und Bekanntgabe der den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zukommenden Gemeindevorstandsmandate durch den Vorsitzenden (§ 20 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 1 u. 1a und § 26 Oö. GemO 1990)

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der Bestimmungen des § 20 Abs. 5 Oö.GemO 1990 die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 24 Abs. 1 und 1a festzustellen und zu berechnen sind bzw. wie viele Mandate im Gemeindevorstand den einzelnen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien gem. § 26 Abs. 1 und 2 zukommen. Der Bürgermeister hat die Berechnung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorgenommen.

Die Berechnung hat ergeben, dass alle 3 Mandate auf die ÖVP entfallen.

Er ersucht die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen um die Bekanntgabe der Fraktionsobmänner und deren Stellvertreter, damit diese in der Folge die erforderlichen Wahlvorschläge einbringen können.

Von den Gemeinderatsfraktionen werden folgende Fraktionsobmänner und -stellvertreter dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Fraktion der	Fraktionsobmann	-Stellvertreter
ÖVP	Manfred Haslehner	Kurt Dieplinger
FPÖ	Johann Ecker	Christian Humer

TOP 4.) Beschlussfassung über die Art der Stimmabgabe

GR. Manfred Haslehner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, sämtliche Wahlen, die auf der Tagesordnung der heutigen konstituierenden Sitzung stehen, nicht geheim mittels Stimmzettel, sondern offen per Handzeichen durchzuführen.

Weiters möge beschlossen werden, die Fraktionswahlen für die Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter, der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Ausschüssen, sowie der Vertreter und Stellvertreter in Organen außerhalb der Gemeinde in Form einer Gesamtabstimmung der einzelnen Fraktionen über die eingebrachten Wahlvorschläge vorzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

TOP 5.) Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes – Fraktionswahl (§ 20 Abs. 7 Z. 1 i.V.m. §§ 24, 26 und 29 Oö.GemO 1990)

Der Bürgermeister ersucht die zur Besetzung der Mandate im Gemeindevorstand anspruchsberechtigte Gemeinderatsfraktion (ÖVP), einen Wahlvorschlag für die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes einzubringen.

Es wird folgender gültiger Wahlvorschlag eingebracht:

Fraktion	Kandidat für den Gemeindevorstand
ÖVP	Norbert Peham DI (FH) Johann Steinbock

Bürgermeister Karl Roiter (ÖVP) ist auf die Liste seiner Wahlpartei anzurechnen.

Die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wurde offen mit Handzeichen als Fraktionswahl gem. § 26 Oö.GemO 1990 durchgeführt und brachte folgendes Ergebnis:

Bei der Wahl aufgrund des Wahlvorschlages der ÖVP wurden 10 Stimmen abgegeben und wurden die von der ÖVP vorgeschlagenen Gemeindevorstandsmitglieder mit 10 Stimmen gewählt.

TOP 6.) Festsetzung der Anzahl der Vizebürgermeister; Beschlussfassung (§ 20 Abs. 7 Z. 2 i.V.m. § 24 Abs. 2 Oö.GemO 1990)

Bürgermeister Karl Roiter berichtet, dass gemäß der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 (§ 24 Abs.2) die Anzahl der Vizebürgermeister aufgrund der Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung festzusetzen ist. Er ist der Ansicht, dass mit einem Vizebürgermeister in der Gemeinde Heiligenberg jedenfalls den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung entsprochen werden kann.

Dieser Meinung schließt sich der gesamte Gemeinderat, wie die kurze Diskussion zeigt, an.

Bürgermeister Karl Roiter stellt den **Antrag**, dass **ein** Vizebürgermeister gewählt werden soll, nachdem dies den Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung entspricht.

Abstimmung: Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Abstimmung erfolgt durch Zeichen mit der Hand.

TOP 7.) Wahl des Vizebürgermeisters – Fraktionswahl (§ 24 Abs.7 Z.2 i.V.m. §§ 27 und 29 Oö.GemO 1990)

Angelobung des Vizebürgermeisters durch den Bezirkshauptmann und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes durch den Bürgermeister (§ 24 Abs. 4 Oö.GemO 1990)

Nachdem nur ein Vizebürgermeister zu wählen ist und das Wahlrecht für diesen den Gemeinderatsmitgliedern der stärksten im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei zukommt, wird von der ÖVP Gemeinderatsfraktion ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht.

Der Wahlvorschlag lautet auf: **GR. Norbert Peham (ÖVP), Beruf: Spengler, wohnhaft in 4733 Heiligenberg, Oberleitenweg 7.**

Die Wahl des Vizebürgermeisters, die als Fraktionswahl offen mittels Handzeichen durchgeführt wurde, brachte folgendes Ergebnis:

Es wurden 10 gültige Stimmen abgegeben, wovon 10 auf GR. Norbert Peham lauteten. GR. Norbert Peham ist damit zum Vizebürgermeister gewählt.

TOP 8.) Angelobung des Vizebürgermeisters durch den Bezirkshauptmann und Angelobung des weiteren Mitgliedes des Gemeindevorstandes durch den Bürgermeister (§ 24 Abs. 4 Oö.GemO 1990)

Der neu gewählte Vizebürgermeister wird von Bezirkshauptmann Mag. Christoph Schweitzer und das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes wird von Bürgermeister Karl Roiter im Sinne der Bestimmungen des § 24 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 angelobt.

TOP 9.) Festsetzung der Anzahl der zu bildenden Ausschüsse und deren Zuständigkeiten (§ 18b Oö.GemO 1990); Beschlussfassung

Bürgermeister Karl Roiter berichtet, dass aufgrund der Bestimmungen des 18b der Oö. Gemeindeordnung 1990 der Gemeinderat für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Ausschüsse einrichten kann. Der Gemeinderat hat aber jedenfalls einen Prüfungsausschuss gem. § 91 und 91a Oö. GemO 1990 und drei weitere Ausschüsse für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung, Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten, örtliche Umweltfragen sowie für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten einzurichten.

Er stellt den **Antrag, einen Prüfungsausschuss** gem. § 91 und 91a Oö. GemO 1990 und drei weitere Ausschüsse mit folgenden Aufgabengebieten als Beratungsausschüsse einzurichten:

1. Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung und örtlichen Umweltfragen;
2. Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten;
3. Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten,

Dieser **Antrag** wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand.

TOP 10.) Feststellung der Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der einzelnen Ausschüsse (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990)

Der Vorsitzende berichtet, dass die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) in den Ausschüssen grundsätzlich der Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen hat. Für Änderungen wäre ein 3/4-Mehrheitsbeschluss erforderlich.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse im Sinne der durch die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung festgesetzten Anzahl belassen werden sollen.

Die Besetzung der einzelnen Ausschüsse, ausgenommen der Prüfungsausschuss erfolgt unter analoger Anwendung der Bestimmungen für

die Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder. Die Verteilung der Mandate in den Ausschüssen, ausgenommen der Prüfungsausschuss erfolgt mit 3 Mandaten für die ÖVP.

Die Besetzung der Mandate im Prüfungsausschuss erfolgt nach den Bestimmungen des § 91 a Oö. Gemeindeordnung, wonach sich dieser aus 2 Mandaten der ÖVP, 1 Mandat der FPÖ zusammensetzt.

Seitens des Gemeinderates hat man sich einhellig dafür ausgesprochen, dass die zahlenmäßige Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse im Sinne der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung vorgenommen werden.

TOP 11.) Feststellung, welche im Gemeinderat vertretene Fraktion jeweils in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990); Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet, dass die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts Anspruch auf Besetzung der Obmänner (Obmann-Stellvertreter) der Ausschüsse haben, soweit sie über wählbare Vertreter in den Ausschüssen verfügen. Die Zahl der den einzelnen Fraktionen zukommenden Obmänner (Obmann-Stellvertreter) ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs. 2 zu berechnen; der Obmann (Obmann-Stellvertreter) des Prüfungsausschusses ist dabei nicht anzurechnen.

Der Gemeinderat beschließt, welche Fraktion in einem bestimmten Ausschuss den Obmann (Obmann-Stellvertreter) stellt. Der Gemeinderat wählt für jeden Ausschuss den Obmann und den Obmann-Stellvertreter jeweils in Fraktionswahl, wobei jedoch nur Mitglieder des Gemeinderates in diese Funktionen wählbar sind.

Für die Besetzung des Obmannes (Stellvertreters) im Prüfungsausschuss sind die Bestimmungen des § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 anzuwenden. Der Gemeinderat beschließt unter Beachtung dieser Bestimmungen, welcher Fraktion das Vorschlagsrecht für den Obmann (Stellvertreter) im Prüfungsausschuss zukommt. Die Wahl selbst erfolgt als Fraktionswahl.

Nachdem keine Diskussionsbeiträge erfolgen, stellt Bürgermeister Karl Roiter den **Antrag**, dass unter Anwendung der Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung der FPÖ das Vorschlagsrecht für den Obmann des Prüfungsausschusses übertragen werden soll.

Der ÖVP soll das Vorschlagsrecht für den Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, den Obmann und den Obmann-Stellvertreter des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und örtliche Umweltfragen, des Ausschusses für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten sowie des Ausschusses Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten zukommen.

Dieser **Antrag** wird einstimmig angenommen. Abstimmung per Handzeichen.

TOP 12.) Wahl der Obmänner und Obmann-Stellvertreter sowie der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder in den einzelnen Ausschüssen; Fraktionswahl (§ 33 und § 91a Oö.GemO 1990)

Die Wahlen der Ausschussmitglieder und der Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Ausschüsse sollen – wie unter TOP. 4) beschlossen - so vorgenommen werden, dass bei den Fraktionswahlen, über sämtliche von einer Fraktion jeweils eingebrachten Wahlvorschläge in einem Wahlvorgang gewählt wird, erklärt der Bürgermeister.

Aufgrund der von den einzelnen Fraktionen eingebrachten Wahlvorschläge werden mittels Handzeichen nachstehende Obmänner (Obmannstellvertreter) Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die nachstehenden Ausschüsse gewählt:

PRÜFUNGS-AUSSCHUSS:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	GR. Kurt Dieplinger (Obmann-Stellv.) GR. Erich Pöcherstorfer	Alfred Stelzhammer Günther Orthofer
FPÖ	GR. Gerhard Domberger (Obmann)	Günter Ratzenböck

1. AUSSCHUSS für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung und örtliche Umweltfragen

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	GR. DI (FH) Johann Steinböck (Obmann) GR. Manfred Haslehner (Obmann-Stellv.) Gerhard Humer	Herbert Zauner-Wagner Hermann Maier Franz Eckerstorfer

Das Gemeinderatsmitglied Johann Ecker von der FPÖ-Fraktion zeigt in seiner Funktion als Fraktionsobmann dem Obmann des gegenständlichen Ausschusses gem. § 33 Abs. 7 Oö.GemO 1990 schriftlich an, dass *Günter Ratzenböck* in den Ausschuss für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung und örtliche Umweltfragen, als Vertreter mit beratender Stimme (Fraktionsvertreter) entsandt wird. Als Ersatz fungiert Rupert Schützeneder.

2. AUSSCHUSS für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	GR. Gabriele Watzenböck (Obfrau) GR. Thomas Haslehner (Obmann-Stellv.) GR. Johannes Wilflingseder	Maria Hinterberger Gottfried Kastner Josef Dornetshumer

Das Gemeinderatsmitglied Johann Ecker von der FPÖ-Fraktion zeigt in seiner Funktion als Fraktionsobmann dem Obmann des gegenständlichen Ausschusses gem. § 33 Abs. 7 Oö.GemO 1990 schriftlich an, dass *Rupert Schützeneder* in den Ausschuss für Schul-, Kindergarten-, Kultur- und Sportangelegenheiten als Vertreter mit beratender Stimme (Fraktionsvertreter) entsandt wird. Als Ersatz fungiert Günter Ratzenböck.

3. AUSSCHUSS für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	Vbgm. Norbert Peham (Obmann) GR. Maria Litzlbauer (Obmann-Stellv.) Christoph Eckerstorfer	Walpurga Steininger Alois Lehner Markus Gfellner

Das Gemeinderatsmitglied Johann Ecker von der FPÖ-Fraktion zeigt in seiner Funktion als Fraktionsobmann dem Obmann des gegenständlichen

Ausschusses gem. § 33 Abs. 7 Oö.GemO 1990 schriftlich an, dass *Josef Hattinger* in den Ausschuss für Jugend-, Familien-, Senioren- und Integrationsangelegenheiten als Vertreter mit beratender Stimme (Fraktionsvertreter) entsandt wird. Als Ersatz fungiert Johann Ecker.

Die Obmänner, deren Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder / Ersatzmitglieder der Ausschüsse wurden wie folgt gewählt:

- a) Die von der ÖVP für die Wahl in die Ausschüsse vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden mit 10 Stimmen einstimmig gewählt
- b) Die von der FPÖ für die Wahl in den Prüfungsausschuss vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden mit 3 Stimmen einstimmig gewählt

TOP 13.) Wahl der Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde

- a. Jagdausschuss
- b. Sanitätsgemeindeverband
- c. Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen
- d. Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Grieskirchen
- e. Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel
- f. Mitgliederversammlung des Wasserverbandes „Reinhalteverband Aschachtal“
- g. Mitgliederversammlung des Wasserverbandes „Hochwasserschutz Aschachtal“
- h. Vollversammlung des Vereines „Netzwerk Hausruck Nord“
- i. Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes "INKOBA Hausruck Nord“
- j. Dienstgebervertreter in der Personalbeirat der Gemeinde

Zu den einzelnen Entsendungen stellt der Bürgermeister fest:

- a) Die drei von der Gemeinde zu entsendenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) in den Jagdausschusses werden auf die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu wählen hat, gewählt. Sie haben jedoch ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der Mitglieder fortzuführen. Nachdem sich aus den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes nichts anderes ergibt, ist § 33a Abs. 1 Oö. GemO 1990 anzuwenden. Das heißt, dass diese Vertreter entweder Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein oder wenigstens in den Gemeinderat wählbar sein müssen. Aufgrund des Verhältniswahlrechtes entfallen daher alle 3 Vertreter auf die ÖVP-Fraktion. Gleiches gilt auch für die Stellvertreter.
- b) Die Anzahl der von jeder Gemeinde zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl, mit der die Gemeinde dem Sanitätsgemeindeverband angehört. Bis zu 500 Einwohner entfallen auf die Gemeinde bzw. ihren Teil zwei Vertreter; auf je weitere 500 Einwohner entfällt je ein Vertreter, wobei begonnene 500 voll zu rechnen sind. In die Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes Waizenkirchen sind daher drei Vertreter bzw. Stellvertreter zu entsenden. Aufgrund des Verhältniswahlrechtes entfallen alle drei Vertreter auf die ÖVP-Fraktion.

- c) Aufgrund der Bestimmungen des § 25 Abs. 1 des Oö. Sozialhilfegesetzes sind die Vertreter der Gemeinden in die Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen, nach Konstituierung des neuen Gemeinderates zu wählen. Im Besonderen sind auch die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 des Oö. Sozialhilfegesetzes LGBl.Nr. 66/1973 i.d.F. 2/1984 anzuwenden. Die Entsendung erfolgt nach dem Proporz und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu. Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
- d) Aufgrund der Bestimmungen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes (§ 12 Abs. 3 und 4) sind ein Vertreter der Gemeinde und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter in den Bezirksabfallverband Grieskirchen zu wählen. Die Anzahl der von den Gemeinden zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl. Gemeinden bis 3.000 Einwohnern haben einen Vertreter (Stellvertreter) zu entsenden. Die Vertreter der Gemeinde sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen wahlwerbenden Parteien unter sinngemäßer Anwendung der für die Wahl des Gemeindevorstandes geltenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 zu wählen. Aufgrund dieser Bestimmungen ist die Wahl als Fraktionswahl durchzuführen. Aufgrund des Verhältnisses der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien kommt das Vorschlagsrecht für den Vertreter und dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu.
- e) Aufgrund der Satzungen und der Geschäftsordnung des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel ist für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates wieder ein Vertreter der Gemeinde bzw. ein Stellvertreter zu entsenden ist. Die Entsendung erfolgt ebenfalls nach dem Proporz und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu. Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
- f) Aufgrund der Satzungen des Wasserverbandes „Reinhalteverband Aschachtal“ ist für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates wieder ein Vertreter der Gemeinde bzw. ein Stellvertreter zu entsenden. Die Entsendung erfolgt nach dem Proporz und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu. Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
- g) Aufgrund der Satzungen des Wasserverbandes „Hochwasserschutz Aschachtal“ ist für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates wieder ein Vertreter der Gemeinde bzw. ein Stellvertreter zu entsenden. Die Entsendung erfolgt wieder nach Proporz und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu: Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
- h) Aufgrund der Satzungen des Vereines „Netzwerk Hausruck Nord“ besteht die Vollversammlung aus den BürgermeisterInnen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bzw. einem/einer VertreterIn aus dem Gemeinderat. Weiters sollen aus jeder Mitgliedsgemeinde zwei RepräsentantInnen namhaft gemacht werden. Die Entsendung erfolgt ebenfalls nach dem Proporz und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu. Es sind für den Vertreter nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
- i) Aufgrund der Satzungen des Gemeindeverbandes „INKOBA Hausruck Nord“ ist für die neue Funktionsperiode des Gemeinderates wieder ein Vertreter der Gemeinde bzw. ein Stellvertreter zu entsenden. Die Entsendung erfolgt ebenfalls nach dem Proporz und es kommt demnach das Vorschlagsrecht für den Vertreter der Gemeinde bzw. dessen Stellvertreter der ÖVP-Fraktion zu. Es sind für den Vertreter nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
- j) Aufgrund der Bestimmungen des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 und des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002 sind vier Dienstgebervereiter (Ersatzpersonen) in den Personalbeirat der Gemeinde zu entsenden. Diese müssen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Der Vorsitzende wird von jener im Gemeinderat vertretenen Partei entsandt, die über die größte Anzahl von Mandaten verfügt. In Gemeinden mit mehr als 5 Bediensteten wird jeweils einer der drei weiteren Dienstgebervereiter von den drei stärksten im Gemeinderat vertretenen Parteien entsandt. Sind im Gemeinderat weniger als drei Parteien vertreten, sind diese drei weiteren Dienstgebervereiter nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu entsenden; die

zweitstärkste im Gemeinderat vertretene Partei entsendet jedenfalls einen Dienstgebervertreter. Demnach kommt das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden und seines Stellvertreters der ÖVP-Fraktion zu. Die FPÖ-Fraktion entsendet ein weiteres Mitglied (Ersatzmitglied).

Aufgrund der von den einzelnen Fraktionen eingebrachten Wahlvorschläge werden mittels Handzeichen nachstehende Vertreter (Ersatzmitglieder) in nachstehende Organe außerhalb der Gemeinde gewählt:

a) Jagdausschuss:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	Vbgm. Norbert Peham	Gabriele Watzenböck
ÖVP	GR. Kurt Dieplinger	Gerhard Humer
ÖVP	Erich Pöcherstorfer	Wolfgang Buchenberger

b) Sanitätsgemeindeverband Waizenkirchen:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	GR. Gabriele Watzenböck	Maria Hinterberger
ÖVP	GR. Thomas Haslehner	Walpurga Steininger
ÖVP	GR. Johannes Wilflingseder	Gerhard Humer

c) Verbandsversammlung des Sozialhilfeverbandes Grieskirchen:

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
ÖVP	Bgm. Karl Roiter	Vbgm. Norbert Peham

d) Verbandsversammlung des Bezirksabfallverbandes Grieskirchen:

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
ÖVP	Bgm. Karl Roiter	Vbgm. Norbert Peham

e) Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes Hausruckviertel:

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
ÖVP	Bgm. Karl Roiter	Vbgm. Norbert Peham

f) Mitgliederversammlung des Wasserverbandes „Reinhalteverband Aschachtal“:

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
ÖVP	Bgm. Karl Roiter	Vbgm. Norbert Peham

Weiters erhält Christian Humer als Vertreter der FPÖ-Fraktion eine Einladung zu den Mitgliederversammlungen. Im Verhinderungsfall übernimmt seine Vertretung Johann Ecker.

g) Mitgliederversammlung des Wasserverbandes „Hochwasserschutz Aschachtal“:

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
ÖVP	Bgm. Karl Roiter	GR. Manfred Haslehner

h) Vollversammlung des Vereines „Netzwerk Hausruck Nord“:

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
ÖVP	Bgm. Karl Roiter	Vbgm. Norbert Peham

Als Repräsentanten werden Wolfgang Buchenberger und Manfred Haslehner namhaft gemacht.

i) Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „INKOBA Hausruck Nord“:

Fraktion	Vertreter	Stellvertreter
ÖVP	Bgm. Karl Roiter	Vbgm. Norbert Peham

j) Personalbeirat:

Fraktion	Mitglieder	Ersatzmitglieder
ÖVP	<ul style="list-style-type: none">GR. DI Johann Steinbock (Vorsitzender)GR. Kurt Dieplinger (Stv.)GR. Manfred Haslehner	<ul style="list-style-type: none">Vbgm. Norbert PehamGR. Erich PöcherstorferMaria Hinterberger
FPÖ	<ul style="list-style-type: none">GR. Gerhard Domberger	<ul style="list-style-type: none">Rupert Schützeneder

Die Vertreter bzw. deren Stellvertreter in die vorstehenden Organe außerhalb der Gemeinde wurden wie folgt gewählt:

- Die von der ÖVP für die Wahl in die Organe außerhalb der Gemeinde vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden mit 10 Stimmen einstimmig gewählt.
- Die von der FPÖ für die Wahl in die Organe außerhalb der Gemeinde vorgeschlagenen Mitglieder und Ersatzmitglieder (Personalbeirat) wurden mit 3 Stimmen einstimmig gewählt.

TOP 14.) Nominierung eines/einer Gemeindejugendreferenten/in

Bürgermeister Karl Roiter stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, Christoph Eckerstorfer, wohnhaft in Irrenedt 1, 4733 Heiligenberg als Gemeindejugendreferenten zu nominieren.

Begründung des Antrages: Christoph Eckerstorfer wurde in den Ausschuss für Jugendfragen gewählt. Er ist Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, der Sportunion und Katholischen Jugend. Er erfüllt somit die Erwartungen, die in einen Jugendreferenten gesetzt werden:

- Unterstützung des Bürgermeisters und des Jugendausschussobmannes
- Kontakt- und Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche
- Bindeglied zwischen Jugendlichen und der Gemeinde
- Lobbyfunktion für Jugendanliegen
- Unterstützer von Jugendlichen bei der Umsetzung von Projekten
- Fördern von Beteiligungsmöglichkeiten der Jugendlichen in der Gemeinde
- Miteinbeziehen von allen interessierten Jugendlichen der Gemeinde

Diskussion: Keine Wortmeldung.

Abstimmung: Per Handzeichen wird der Antrag des Vorsitzenden einstimmig zum Beschluss erhoben.

TOP 15.) Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet noch, dass am 15. November der Tag der Älteren stattfinden. Er ladet die Mitglieder des Gemeinderates zu dieser Veranstaltung ein. Es ist dies eine Möglichkeit sich der älteren Generation als neuer Gemeinderat zu präsentieren.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16. September 2009 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 16.50 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 11. November 2009 keine Einwendungen erhoben wurden.

Heiligenberg, am 11. November 2009

Der Vorsitzende:

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat FPÖ)